

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

Inhalt:

- §1 Name und Sitz
- §2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Leitung des Vereins
- §6 Jahreshauptversammlung
- §7 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §8 Beschlußfassung und Wahlen
- §9 Der Vorstand
- §10 Aufgaben des Vorstandes
- §11 Der geschäftsführende Vorstand
- §12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- §13 Arbeitsgruppen
- §14 Versammlung der Mitarbeiter
- §15 Organisatorische Zugehörigkeit
- §16 Vereinsvermögen
- §17 Änderung der Satzung
- §18 Auflösung des Vereins
- Anmerkungen zur Satzung

§1 Name und Sitz

Der am 27.11.1927 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Lockhausen“ (CVJM) und hat seinen Sitz in Lockhausen - Ortsteil von Bad Salzuflen.

§2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

Mädchen und Frauen.

2. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. aktive Mitarbeit am Gemeindeleben der evangelischen Kirchengemeinde im Hören und Dienen;
3. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
4. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig sind.

5. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Gottesdienst, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
4. missionarische Betätigung;
5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Schrifttum;
6. gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
8. Beratung und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftliche Vorteile durch den Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 9. Lebensjahr vollendet hat und seinen Beitritt erklärt.

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennen, besitzen das aktive Wahlrecht.

2. Mitglieder mit passivem Wahlrecht sind solche, die mindestens 18 Jahre alt sind, sich rege an der Vereinsarbeit beteiligen und durch Wort und Wandel sich zur Grundlage des Vereins (§ 2a) bekennen.

3. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes werden, der im Verein in besonderer Weise mitgearbeitet hat.

4. Das Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.

Aufgrund besonderer Vorkommnisse kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann einem Mitglied das passive Wahlrecht aberkennen, sofern es sich nach seiner Überzeugung durch Wort und Wandel nicht mehr zur Grundlage des Vereins (§ 2a) bekennt.

Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß des Vorstandes kann angefochten werden; über den Widerspruch entscheidet dann endgültig die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erforderlichen Mitgliederzahl gemäß § 17.

Verlangt das betroffene Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muß diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

5. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Gäste, die bereit sind, die Arbeit des CVJM zu unterstützen und zu fördern, sind Freunde des CVJM. Sie können an Mitgliederversammlungen und Mitarbeiterstunden mit beratender Stimme teilnehmen.

Es soll angestrebt werden, die Freunde in die Mitgliedschaft zu übernehmen.

§5 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

1. der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
2. des Vorstandes,
3. des geschäftsführenden Vorstandes.

§6 Jahreshauptversammlung

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr alle Mitglieder zusammen (in der Regel im ersten Vierteljahr). Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung abzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, das Arbeitsprogramm zu beraten, die Kreisvertreter und die Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang bekanntzugeben. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist, außer nach § 4d, zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §§ 4, 6, und 8.

§8 Beschlußfassung und Wahlen

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt (außer §§ 4d, 17 und 18).

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Protokollführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muß.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenführer,
 5. zwei Beisitzern,
 6. den Gruppenleitern.

Die Vorstandsmitglieder 1 - 5 werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

Drittel aus. Das erste und zweite ausscheidende Drittel werden durch Los bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokollführung gilt § 8.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung und dem geschäftsführendem Vorstand vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und die Aufsicht darüber, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden;
2. die Bildung von Arbeitsgruppen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Festsetzung der Tagesordnung,
4. die Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung des Jugendwartes durch den gemeinsamen Jugendausschuß,
5. der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein und die Aberkennung des passiven Wahlrechts (§ 4d).

§11 Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

4. der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.

§12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
4. die Regelung der dienstlichen Belange des Jugendwartes in Absprache mit dem gemeinsamen Jugendausschuß.

§13 Arbeitsgruppen

1. Der Verein gliedert sich insbesondere in folgende Arbeitsgruppen:
 1. Jugendarbeit
 1. Jungen-/Mädchenjungschar (Alter: ca. 9 bis 14 Jahre)
 2. Jugendkreis (Alter: ca. 14 bis 16 Jahre)
 3. Jugendkreis (Alter: ab ca. 16 Jahre)
 4. Kreis junger Erwachsener (Alter: ab ca. 17 Jahre)
 5. Erwachsenenarbeit
 6. Musikalische Arbeit
 7. Sport- und Bastelarbeit
8. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand. Die Gruppenleiter werden auf Vorschlag der Gruppen vom Vorstand berufen und sind Mitglied im Vorstand (§ 9 Ziffer 6).

§14 Versammlung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Zu den Aufgaben gehören:

1. geistliche Besinnung und Zurüstung,
2. Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit,
3. Empfehlungen und Anträge an den Vorstand.

Auf Weisung des Vorsitzenden übernimmt der Jugendwart die Schulung der Mitarbeiter.

§15 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an der Jahreshauptversammlung, den außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat.

Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Geld und Gegenstände, die einer Arbeitsgruppe geschenkt werden, dürfen von anderen Arbeitsgruppen nur mit Zustimmung der beschenkten Arbeitsgruppe in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung einer Arbeitsgruppe verfügt der Vorstand über die weitere Verwendung des Geldes und der Gegenstände dieser Arbeitsgruppe.

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

§17 Änderung der Satzung

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Westbundes.

§18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet. Hierbei sind nur einstimmige Beschlüsse gültig.

Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

2. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf weniger als drei ab, gilt der Verein als aufgelöst; die Abwicklung der Geschäfte obliegt den Ev. Kirchengemeinden.

3. Das Vereinsvermögen fällt an die Ev. Kirchengemeinden Lockhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne des § 2 wieder in Lockhausen verwenden müssen.

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.11.1983 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung des CVJM-Westbundes in Kraft. Die bisherige Satzung vom 27.09.1927 wird hiermit ungültig.

Bad Salzuflen-Lockhausen, den 23.11.1983

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Montag, den 26. April 2010 um 15:39 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 17:53 Uhr

Anmerkungen zur Satzung

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Die in dieser Satzung benutzten männlichen Bezeichnungen (wie z.B. der Vorsitzende, der Schriftführer, ...) können sinngemäß durch die entsprechenden weiblichen Begriffe (z.B. die Vorsitzende, die Schriftführerin, ...) ersetzt werden.